

# Freiwillige Zuschüsse für ambulante Pflegedienste

KSA 07.07.2021 und GR 21.07.2021

# Agenda

1. Investitionskostenzuschüsse Seite 3
2. Betriebskostenzuschuss Seite 13
3. Beschlussantrag Seite 16

# 1. Investitionskostenzuschüsse

## 1.1 Vorstellung des derzeitigen Verfahrens

### Zuschuss

0,31 € pro Hausbesuch für

- Ambulante Pflege
- Krankenpflege
- Nachbarschaftshilfe
- Familienpflege
- Essen auf Rädern

## Zuschüsse erhalten folgende Pflegedienste

- Gemeinnützige Pflegedienste (Stiftungshaushalt)
  - Evangelische Diakoniestation
  - Evangelische Heimstiftung Mobile Dienste Friedrichshafen (Königin-Paulinen-Stift)
  - Gustav-Werner-Stift
  - Katholische Sozialstation Friedrichshafen
  - Malteser Hilfsdienst
- Private Pflegedienste (Städtischer Haushalt)
  - Pflegedienst Christ

## Gesamtanzahl der Hausbesuche

	Häusliche Pflegehilfe nach §§ 36, 38, 39 SGB XI	Häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V	Familienpflege, Krankenpflege, Nachbarschaftshilfe §§ 24, 38 SGB V, § 45 SGB XI	Essen auf Rädern	Summe Anzahl Hausbesuche	Zuschussbetrag = Summe Hausbesuche x Zuschuss 0,31 €
<b>Gemeinnützige ambulante Dienste</b>						
Evangelische Diakonie	24.159	51.243	12.146	0	87.548	27.139,88 €
Evangelische Heimstiftung (Königin-Paulinenstift)	21.420	34.242	0	17.060	72.722	22.543,82 €
Gustav-Werner-Stift	0	0	0	27.173	27.173	8.423,63 €
*Katholische Sozialstation	15.921	37.059	13.572	1.618	68.170	21.132,70 €
Malteser Hilfsdienst	20.237	19.946	215	11.559	51.957	16.106,67 €
<b>Gesamtsumme (Stiftungshaushalt)</b>						<b>95.346,70 €</b>
<b>Private Pflegedienste</b>						
Pflegedienst Beate Christ	13.527	23.671			37.198	11.531,38 €
<b>Gesamtsumme (Städtischer Haushalt)</b>						<b>11.531,38 €</b>

## Gesetzliche Grundlagen

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf Pflege und Betreuung. Diese kann

- als Pflegesachleistung oder
- in Kombination mit Krankenpflegeleistungen von den ambulanten Pflegediensten erbracht werden
- mit Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen finanziert werden oder
- als Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung) abgerechnet werden.

## Investitionsaufwendungen

- Zugelassene ambulante Pflegedienste können, zusätzlich zu der Pflegevergütung, betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen gesondert in Rechnung stellen.
- Die Investitionsaufwendungen sind von der pflegebedürftigen Person selbst zu tragen.
- Investitionsaufwendungen sind Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter anzuschaffen, instand zu halten etc.
- Dazu gehören Miete, Pacht für Gebäude, Grundstücke oder Anlagegüter.

## Leistungen der ambulanten Dienste

Unabhängig von Pflegegraden erbringen die ambulanten Pflegedienste

- Krankenpflegeleistungen
- Haushaltshilfe
- Familienpflege
- Lieferung von Essen auf Rädern

Für diese Leistungen gibt es keine gesetzliche Grundlage für die Berechnung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen.



## Ist-Stand

- Die ambulanten Dienste erhalten ein Zuschuss von 0,31 € pro Hausbesuch.
- Es wird nicht zwischen der Art des Hausbesuches unterschieden.
- Durch die Bezuschussung aller Hausbesuche verzichteten die ambulanten Dienste lange Jahre auf eine zusätzliche Berechnung zu Lasten des Pflegebedürftigen.
- Zwischenzeitlich verzichten einige Dienste nicht mehr auf einen zusätzlichen Kostenzuschuss des Pflegebedürftigen.

## 1.2 Vorschlag für zukünftiges Verfahren

- Nur die nach gesetzlichen Vorgaben abrechenbare Investitionsaufwendungen für Hausbesuche werden bezuschusst.
- Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Empfehlung des KVJS.
- Pro Hausbesuch werden die Investitionsaufwendungen bis zu einem Betrag von 1,15 € bezuschusst.
- Die Pflegedienste verpflichten sich, den Eigenanteil des Pflegebedürftigen um den Zuschuss der Zeppelin-Stiftung zu reduzieren.
- Die Bezuschussung von Hausbesuchen für das Liefern von Essen auf Rädern, Krankenpflegeleistungen und Familienpflege entfällt.
- Für die aus städtischen Mitteln bezuschussten Hausbesuche der privaten Pflegedienste gelten dieselben Vorgaben.

## 1.3 Finanzielle Auswirkungen

	Häusliche Pflegehilfe nach §§ 36, 38, 39 SGB XI (gesetzeskonform)	Häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V	Haushaltshilfe, Familienpflege, Krankenpflege nach §§ 24 h, 38, 39 SGB V	Essen auf Rädern	Summe Anzahl Hausbesuche (abrechenbar)	Zuschuss pro Hausbesuch	Gesamtsumme Hausbesuche
<b>Gemeinnützige ambulante Dienste</b>							
Evangelische Diakonie	24.159				24.159	1,15 €	27.782,85 €
Evangelische Heimstiftung (Königin-Paulinen-Stift)	21.420				21.420	1,15 €	24.633,00 €
Gustav-Werner-Stift	0				0	1,15 €	0,00 €
*Katholische Sozialstation*	15.921				15.921	1,15 €	18.309,15 €
Malteser Hilfsdienst	20.237				20.237	1,15 €	23.272,55 €
<b>Gesamtsumme (Stiftungshaushalt)</b>							<b>93.997,55 €</b>
<b>Private Pflegedienste</b>							
Pflegedienst Beate Christ	13.527				13.527	1,15 €	15.556,05 €
<b>Gesamtsumme (Städtischer Haushalt)</b>							<b>15.556,05 €</b>

Maßgeblich sind die Zahlen aus dem Jahr 2019, die in den Folgejahren abweichen können.

\*Hier wurden die Zahlen aus dem Jahr 2020 verwendet.

## Kosten

- Im Vergleich zur bisherigen Bezuschussung hält sich die Summe für die einzelnen Pflegedienste ziemlich die Waage.
- Es ergeben sich keine nennenswerte Veränderungen ab 01.01.2022 für die beiden Haushalte.

## 2. Betriebskostenzuschuss

### 2.1 Vorstellung des Verfahrens

- Die Sozialstation Bodensee e. V. Station Markdorf versorgt die Ortschaften Kluftern und Raderach in der ambulanten Pflege.
- Der Bereich Familienhilfe/Dorfhilfe wird vom Dorfhelferinnenwerk Sölden e. V. unter der Trägerschaft von der Sozialstation Bodensee e. V. abgedeckt.
- Das Arbeitsfeld der Familienpflege ist defizitär und auf Zuschüsse angewiesen.
- Größtenteils werden die Defizite durch Zuschüsse der Kirche, des Sozialministeriums Baden-Württemberg und des Ministeriums Ländlicher Raum aufgefangen.
- Der verbleibende Abmangel wird von den zu versorgenden Gemeinden übernommen.

## 2.2 Finanzielle Auswirkungen

Gemeinde	Einwohner	Einwohneranteil in Prozent	Abmangel in Euro
Markdorf	14.170	40,92	12.200
Immenstaad	6.574	18,99	5.660
Deggenhausertal	4.315	12,46	3.715
Bermatingen	4.040	11,67	3.478
<b>FN-Kluftern</b>	<b>3.673</b>	<b>10,61</b>	<b>3.162</b>
Hagnau	1.447	4,18	1.246
<b>FN-Raderach</b>	<b>406</b>	<b>1,17</b>	<b>350</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>34.625</b>	<b>100,00 %</b>	<b>29.810 €*</b>

\*Berechnung Gesamtabmangel 2019 – Sozialstation Markdorf

- Die defizitäre Situation hat sich bei der Dorfhelferinnenstation Sölden e. V. verbessert.
- Im Jahr 2020 reduzierte sich der Abmangel für Kluftern auf 1.037,02 € und für Raderach auf 114,35 €.

## 2.3 Vorschlag für zukünftiges Verfahren

- Das Arbeitsfeld der Familienpflege ist defizitär und auf Zuschüsse angewiesen.
- Laut Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums sind die Gemeinden angehalten, die Dienste im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge zu fördern.
- Die Verwaltung empfiehlt, die bisherige Regelung beizubehalten.
- Durch die Nähe zu Markdorf ist die Versorgung in der ambulanten Pflege durch die Sozialstation Bodensee e. V. sinnvoll.
- Die Ortschaften sprechen sich für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens aus.

### 3. Beschlussantrag

1. Nach gesetzlichen Vorgaben zugelassene ambulante Pflegedienste erhalten einen Zuschuss für die nachgewiesenen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 82 SGB XI. Der Zuschuss ist ausschließlich für Hausbesuche in Friedrichshafen abrechenbar. Die maximale Höhe des Zuschusses pro Hausbesuch ergibt sich aus der Empfehlung des KVJS an die Landratsämter.
2. Die Bezuschussung der Hausbesuche für Essen auf Rädern, häusliche Krankenpflege, Familienhilfe und Nachbarschaftshilfe der ambulanten Pflegedienste in bisheriger Form wird zum 31.12.2021 eingestellt.
3. Die neuen Regelungen treten zum 01.01.2022 in Kraft. Die bisherige Vorgehensweise wird aufgrund der notwendigen Vorlaufzeit der ambulanten Dienste bis zum 31.12.2021 beibehalten.



4. Der Betriebskostenzuschuss zum Abmangel der Sozialstation Bodensee e. V. für die Familienhilfe/Dorfhilfe in den Ortschaften Kluftern und Raderach wird fortgeführt.

**Vielen Dank!**

Stadt Friedrichshafen  
**Amt für Soziales, Familie und Jugend**  
Wirtschaftliche Hilfen  
Leistungen der Zeppelin-Stiftung

Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen  
Telefon +49 7541 203-3104  
Telefax +49 7541 203-83104  
[p.schlegel-schwarz@friedrichshafen.de](mailto:p.schlegel-schwarz@friedrichshafen.de)

Alle Angaben ohne Gewähr.  
Stand Mai 2021